



Betriebsleitung Raiffeisen Sportanlage

p/A Finanzverwaltung
Dorfmat 6, 3662 Seftigen
Telefon 033 346 60 85

finanzverwaltung@seftigen.ch

www.seftigen.ch

im März 2020

Weisung

zur Benützung der RAIFFEISEN Sportanlage am Telmaweg 1 in Seftigen

1. Das Benützungsreglement vom 26. November 2012 sowie die Verordnung (Hausordnung) vom 17. Oktober 2016 sind zu beachten: www.seftigen.ch/reglemente
2. Eine Reservation der RAIFFEISEN Sportanlage muss immer schriftlich oder per Mail an reservierungen@seftigen.ch erfolgen. Eine hauptverantwortliche Person ist zu bestimmen und muss während dem Anlass vor Ort sein.
3. Bei Betretung der RAIFFEISEN Sportanlage ohne Reservation werden die Benützungsgebühren zuzüglich allfälliger Bussen gemäss den reglementierten Strafbestimmungen verrechnet.
4. Die Galerie mit Tribüne ist für maximal 240 Personen ausgelegt. In der Halle beläuft sich die maximale Auslastung auf 890 Personen (ohne Bestuhlung). Der Veranstalter ist verantwortlich für die Zutrittskontrolle und haftet bei Unfällen und Ereignissen. Ein allfälliges Sicherheitskonzept kann zusätzlich verlangt werden.
5. Die Parkordnung ist mit dem Anlagewart zu besprechen. Ein allfälliger Parkdienst muss vom Veranstalter organisiert werden. Der Veranstalter meldet eine verantwortliche Person.
6. Die Benützungszeiten sind verbindlich. Bei Anlässen mit bewilligten Sonderbenützungszeiten müssen die Anwohnenden vom Veranstalter frühzeitig informiert werden.
7. Allfällige Annullationen von Reservationen müssen schriftlich oder per Mail an reservierungen@seftigen.ch erfolgen. Es wird eine Bearbeitungsgebühr erhoben, wenn die Absage nicht mindestens einen Monat im Voraus eingeht.
8. Weitere Bewilligungen, insbesondere gastgewerbliche Einzelbewilligungen, Reservation Bistro des Unihockey Berner Oberlands, sind vom Veranstalter bei der zuständigen Stelle selbst einzuholen.
9. Die Übergabe der Sportanlage erfolgt durch den Anlagewart oder dessen Stellvertretungen. Verluste von Schlüsseln werden in Rechnung gestellt.
10. Die Übergabe erfolgt in sauberem und intaktem Zustand; allfällige Mängel oder Probleme sind dem dienstleitenden Hauswart unverzüglich zu melden.
11. Die LED-Anzeigetafel mit Scoreboard-System darf nur von der instruierten verantwortlichen Person bedient werden.
12. Die LED-Anzeige mit Scoreboard-System darf nur nach Grundschulung / Instruktion durch die LiTech GmbH eingesetzt werden. Der Aufwand wird dem Veranstalter direkt von der LiTech GmbH Rechnung gestellt (Stundenansatz Fr. 110 exkl. MWST).
13. Anordnungen des Anlagewartes sind zu befolgen.